



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 166/2022/2023 3. LIGA

30.08.23 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 30.08.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.500,- Euro belegt.
2. Der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.800,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 29.02.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

29.08.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen der SpVgg Unterhaching und dem FC Energie Cottbus am 11.06.2023 in Unterhaching

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.500,- Euro belegt.
2. Der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.800,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 29.02.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor dem Einlaufen der Mannschaften wurden im Unterhachinger Zuschauerbereich hinter einer Zaunfahne mindestens sieben Rauchkörper gezündet. Nach dem Unterhachinger Tor zum 2 : 0 wurden im Unterhachinger Zuschauerbereich mindestens drei weitere Rauchkörper gezündet (Fall 1).

Unmittelbar nach dem Abpfiff stürmten etliche Unterhachinger Anhänger auf das Spielfeld, um den Aufstieg in die 3. Liga zu feiern. Hierbei wurden unter anderem zwei Bengalische Fackeln und ein Rauchkörper gezündet (Fall 2).



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Betreten des Innenraums und Platzstürme durch Zuschauer. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der SpVgg Unterhaching, dass die Vorfälle – soweit bekannt – nicht in aggressiver Art und Weise und ohne Verletzung von Personen erfolgten. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass sowohl während des Spiels als auch im Zuge des Platzsturms nach dem Spiel mehrere pyrotechnische Gegenstände gezündet wurden. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte im summarischen Verfahren für die Vorkommnisse in dem o. g. Fall 1 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro und für die Vorkommisse in dem o. g. Fall 2 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 5.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 05.09.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –